



Gemeinde Edt bei Lambach

Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach

Pol. Bezirk: Wels-Land

Telefon: 07245 28991

Telefax: 07245-28991-31

e-mail: gemeinde@edt.ooe.gv.at

Datum: 15. Dezember 2021

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom 15. Dezember 2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Edt bei Lambach erlassen wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Edt bei Lambach hat am 15. Dezember 2021 eine Abfallgebührenordnung erlassen. Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 800 L eine 240 L Biotonne und diese beträgt jährlich

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 118,61
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 131,92
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 158,53
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 317,03

e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 1.043,12
f) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100 L Inhalt	€ 1.200,55

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Siedlungsabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** quartalsweise zu entrichten:

a) je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt	€ 11,08
b) je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt	€ 16,64
c) je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt	€ 22,16
d) je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt	€ 44,35
e) je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt	€ 148,54
f) je gehaltenem Abfallbehälter 1.100 L Inhalt	€ 203,96

Für Miettonnen, 60L, 90L und 120L Inhalt, wird pro Quartal ein Betrag von zusätzlich € 2,00 und für 240L Inhalt ein Betrag von € 3,00 eingehoben.

(3) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 4,00.

(4) Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen Biotonne beträgt pro Entleerung einer 120 L Biotonne € 3,01.

(5) Pro 120 L Biotonne werden jährlich 6 Grünschnitt-Beistellsäcke kostenlos beigelegt. Für jeden weiteren Beistellsack beträgt die Gebühr € 2,00.

(6) In den geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 15.10.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Ing. Alexander Bäck

angeschlagen am:

abgenommen am: